

Wasser- und Bodenverband „Trebel“  
Carl- Coppius- Straße 20  
18507 Grimmen



# Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

in der Fassung der 5. Änderung vom 02.12.2024

## Nichtamtliche Lesefassung

Änderungshistorie:

Satzung vom 29.04.2015

1. Änderungssatzung vom 29.04.2015
2. Änderungssatzung vom 07.12.2015
3. Änderungssatzung vom 24.03.2022
4. Änderungssatzung vom 21.11.2023
5. Änderungssatzung vom 02.12.2024

## Inhaltsverzeichnis der nichtamtlichen Lesefassung

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Unternehmen, Plan	4
§ 5 Verbandsschau	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes	6
§ 10 Amtszeit des Vorstandes	6
§ 11 Sitzungen des Vorstandes	6
§ 12 Beschließen im Vorstand	7
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14 Geschäftsführung/ Dienstkräfte	7
§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	7
§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung	8
§ 17 Entlastung des Vorstandes	8
§ 18 Verbandsbeiträge	8
§ 19 Beitragsverhältnis	9
§ 20 Beitragsbuch, Hebung	9
§ 21 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	10
§ 22 Benutzen von Grundstücken für das Unternehmen	10
§ 23 Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren	11
§ 24 Verschwiegenheitspflicht	12
§ 25 Zustimmung zu Geschäften	12
§ 26 Satzungsänderung	12
§ 27 Bekanntmachungen	13
§ 28 Inkrafttreten*	13
Anlage 1 Veranlagungsregel	14
Anlage 2 Übersicht über die Nutzungsartenfaktoren	18

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband „Trebel“. Er hat seinen Sitz in Grimmen. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen. Der Verband führt das kleine Landessiegel.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GOVBl. M-V 1992, S. 458, in der jeweils geltenden Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, in der jeweils geltenden Fassung). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Trebel (Lawa- Gewässerkennzahl 9666) ohne Warbel (Lawa- Gewässerkennzahl 96666). Die kartenmäßige Darstellung der gemäß GUVG festgelegten Gewässereinzugsgebiete und damit des Grenzverlaufes des Verbandes, ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (LUNG) unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> einzusehen.

## § 2

### Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung sowie Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. 1, S. 2585 ff, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 669, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LwaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LwaG.
- (3) Die Durchführung des Gewässerausbaus, insbesondere die Herstellung neuer Gewässer oder Erstinstandsetzung bisher nicht zu unterhaltender Gewässer sowie der naturnahe Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der zugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 67 WHG i. V. m. § 68 LwaG, nur im Auftrag der bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.
- (4) Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder)
  2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und den jeweiligen Verhältnissen ständig angepasst wird.
- (3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, dem Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschau sowie weiteren Erfordernissen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

### **§ 5 Verbandsschau**

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch. Der Schauplan ist gemäß § 27 Abs. (2) dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in folgende Schaubezirke eingeteilt:

Schaubezirk 1	Poggendorfer Trebel
Schaubezirk 2	Kronhorster Trebel
Schaubezirk 3	Müggewalder Mühlenbach/ Ibitz
Schaubezirk 4	Blinde Trebel
Schaubezirk 5	Tribseeser Niederung/ Tangrimbach
Schaubezirk 6	Roter Brückengraben/ Ibitz
Schaubezirk 7	Neuer Burggraben/ Gräben aus Barkholz und Beestland

Die Lage der Schaubezirke ist auf der Internetseite des Verbandes unter <https://wbv-trebel.wbv-mv.de/> einzusehen.

- (3) Für jeden Schaubezirk wird von der Verbandsversammlung ein Schaubeauftragter für die Dauer entsprechend der Amtszeit des Vorstandes (§10 dieser Satzung) gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer die Schauführung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder) und der Vorstand.

## **§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Vertretungsbefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
- (3) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:
  1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung
  2. Entscheidungen nach § 19 Abs. 7 dieser Satzung
  3. Festsetzung des Schaugeldes für Schaubeauftragte, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für ehrenamtlich Tätige

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlungen**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170 und 29 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in der Ladung hingewiesen ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja- Stimmen die der Nein- Stimmen übersteigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift sowie die Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift und die Beschlüsse werden jedem Mitglied zugeschickt.
- (7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht nominell aus sieben ehrenamtlich tätigen Personen. Die Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden sowie der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Vorstandsvorsteher. Die Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind stellvertretende Vorstandsvorsteher. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Voraussetzungen wählbarer Bürger nach Kommunalwahlgesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung besitzen, deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde oder die sich in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit einer Mitgliedsgemeinde, eines Amtes oder eines dinglichen Mitgliedes befinden, deren Verwaltungsbereiche oder Eigentumsflächen im Verbandsgebiet liegen.

## **§ 10**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit.
- (2) Im Jahr sind mindestens **zwei** Sitzungen zu halten.

## **§ 12 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst: Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen hat und darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er beschließt die für die Grundsätze der Organisation der Verwaltung des Verbandes notwendigen verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 14 Geschäftsführung/ Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (BAT-O und BMT-O – übergeleitet in den TVÖD- VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

## **§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§16**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung**

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher sowie der stellvertretende Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/ Wegestreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten, bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der jährlich stattfindenden Verbandsschauen Schaugeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung/ Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und seinen Bericht der Verbandsversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

## **§ 18**

### **Verbandsbeiträge**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 28 und 29 des WVG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 21. Januar 1960, BGBl. I 1960,17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014, BGBl. I S. 890).
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.



- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 3 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 19 Beitragsverhältnis**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel sowie die Übersicht über die Zusammenfassung der Nutzungsarten und Zuordnung der Nutzungsartenfaktoren. Diese sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben. Der allgemeine Beitrag dient des Weiteren zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten.
- (3) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (4) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und Anlagen können nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge vom betroffenen Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschalisiert werden können, erhoben werden. Näheres ist in der Anlage 1 Punkt 1.2 dieser Satzung geregelt.
- (5) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche hektargleich zu ermitteln.
- (6) Für den Ausbau von Gewässern und Anlagen zweiter Ordnung werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.
- (7) Über die Durchführung und die Finanzierung von naturnahem Rückbau von Gewässerstrecken und dazugehörigen Anlagen über Sonderbeiträge, entscheidet, wenn diese überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, die Verbandsversammlung.

## **§ 20 Beitragsbuch, Hebung**

- (1) Auf Grundlage der Anlage 1 und 2 dieser Satzung ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.
- (4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und den von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan beschlossenen Hebesatz durch einen Beitragsbescheid.
- (5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach bekannt werden des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

## **§ 21**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbetrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. im Bereich des Ausbaus für die entsprechende Maßnahme in Höhe des voraussichtlichen Gesamtbeitrages der Maßnahme.

## **§ 22**

### **Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen**

- (1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind gemäß § 33 WVG und § 41 WHG berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Der Verband darf die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschineneinsetzen. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Maschinen – gleich welcher Art – auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken arbeiten können. Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer haben dieses nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Die entsprechende Baufreiheit ist vom Anlieger zu

gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an, über verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat.

- (4) Die Eigentümer, Nutzer, Anlieger und Hinterlieger haben das Mähgut sowie Aushubboden aus den Gewässern gemäß § 66 LWaG aufzunehmen bzw. zu verwerten.

## **§ 23**

### **Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren**

- (1) Auf Ufergrundstücken sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke hat in erforderlicher Breite so zu erfolgen, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Neben den Gewässern gilt zum Zweck der Unterhaltung und Entwicklung des Gewässers i. S. v. § 39 WHG ein beidseitiger Uferbereich von 7,00 m von der oberen Böschungskante als besonders zu schützen.
- (2) Innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 genannten Schutzbereiche dürfen bauliche und sonstige Anlagen einschließlich fester Einfriedungen und jagdlicher Einrichtungen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, nicht errichtet werden. Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen maschinelle Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren und sind nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Verband zulässig.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder –nutzer, deren Grundstücke an eine vom Verband zu unterhaltende Anlage grenzen, haben Weidegrundstücke so einzufrieden, dass sie das Weidevieh von den Uferstreifen und Böschungen fernhalten. Die Zäune müssen in der Regel mindestens einen Abstand von 0,80 m von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit Hecköffnungen von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabbarkeit ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.
- (4) Dräusläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Art und Umfang der Markierungen sind mit dem Verband abzustimmen.
- (5) Der Verband ist in allen wasserrechtlichen Verfahren, die ein unterhaltungspflichtiges Gewässer betreffen, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Errichtung, wesentliche Veränderung und Beseitigung von wasserrechtlich zulassungsfreien baulichen Anlagen im Schutzbereich entsprechend Abs. 1 Satz 3 bedarf gemäß § 82 Abs. 1 LWaG grundsätzlich einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde und ist vorab mit dem Verband abzustimmen. Dies gilt für alle baulichen Anlagen an, in, unter und über Gewässern. Die Anlagen sind entsprechend der Auflagen des wasserrechtlichen Bescheides zu erstellen und zu unterhalten.

- (6) Zur Sicherung der Unterhaltung verrohrter Gewässerabschnitte ist die Rohrleitungsstrasse in einem beidseitigen Abstand von mindestens 7 m von der Rohrleitungsachse von jeder Bebauung und Bepflanzung mit Gehölzen frei zu halten. Übersteigt die Rohrtiefe, gemessen von der Rohrsohle bis zur Geländeoberkante 3 m, erhöht sich der erforderliche Mindestabstand beidseits der Rohrachse auf 10 m. Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken über verrohrten Verbandsgewässern haben die Unterhaltung dieser Rohrleitungen und zugehöriger Kontrollschächte zu dulden. Dies schließt den notwendigen Umbau von Unterflurschächten zu Überflurschächten ein, wenn diese für regelmäßige Kontrollen und Unterhaltungsarbeiten von besonderer Bedeutung sind. Vorhandene Schächte sind freizuhalten.

## **§ 24 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 dieser Satzung sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 25 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,- € hinausgehen.
- (2) Die weiteren Bestimmungen von § 75 WVG bleiben unberührt.

## **§ 26 Satzungsänderung**

- (1) Für Beschlüsse über Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gemäß § 58 WVG.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992, AGWVG, GVOBl. M-V S 458, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung Wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 22. November 2001- 2. WWVRÄndG, GVOBl. M-V S.448) bekannt zu machen.

## **§ 27 Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen erfolgen gemäß § 3 des 2. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (2. Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsänderungsgesetz - 2. WWVRÄnd.G) vom 22. November 2001 (GVObI. M-V S. 448) über die Aufsichtsbehörde in denen die Mitgliedskommunen gelegen sind.
- (2) Weitere Bekanntmachungen, insbesondere Termine der Gewässerschauen des Verbandes sowie der Beginn der jährlichen Unterhaltungsarbeiten können darüber hinaus in den Kommunen, auf die sich der Verband erstreckt, nach dem für die Kommune geltenden Vorschriften über ortsübliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

## **§ 28 Inkrafttreten \***

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ beschlossen am 22.04.2015  
Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2013

1. Satzungsänderung: beschlossen am 22.04.2015  
Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2015
2. Satzungsänderung: beschlossen am 24.11.2015  
Inkrafttreten: zum 01.01.2016
3. Satzungsänderung: beschlossen am 17.03.2022  
Inkrafttreten: zum 31.03.2022
4. Satzungsänderung: beschlossen am 09.11.2023  
Inkrafttreten: zum 25.11.2023
5. Satzungsänderung: beschlossen am 07.11.2024  
Inkrafttreten: zum 04.12.2024

\* siehe Originalfassung

## Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 22.04.2015

### Veranlagungsregel

Für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses gemäß § 19 dieser Satzung dient nachstehende Veranlagungsregel für die einzelnen Beitragsarten.

#### I. Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen gemäß §19 dieser Satzung

##### 1. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen

Gemäß § 18 Absatz 1 dieser Satzung haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, die neben dem Flächenbezug durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln sind. Grundlage für die Ermittlung des Beitrages ist das am 01. Januar des Beitragsjahres geltende Anlagenverzeichnis an Gewässern zweiter Ordnung der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und die Fläche eines jeden Mitgliedes, mit dem es sich im Verbandsgebiet gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung befindet. Die Flächen der Mitglieder (Dingliche Mitglieder), nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung, unterliegen der Zuordnung zur jeweiligen Gewässerdichte derjenigen Gemeinde, in der diese sich befinden. Zusätzlich können dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 4 auferlegt werden.

##### 1.1. Ermittlung des Allgemeinen Beitrages

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten.

Basis der flächenbezogenen Datengrundlage ist das Liegenschaftskataster ALKIS®.

Die Ermittlung des allgemeinen Beitrages erfolgt entsprechend nachfolgender Formel:

$$\text{Allgemeiner Beitrag in €} = \frac{\text{Gesamtbeitragseinheiten in BE} \times \text{beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE}}{1}$$

##### Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE:

Die Gesamtbeitragseinheiten des Mitgliedes sind die Summe der Beitragseinheiten (BE), die für die jeweiligen Nutzungsarten der Mitgliedsfläche ermittelt werden.

Die Ermittlung der Beitragseinheiten erfolgt entsprechend nachfolgender Formel:

$$\text{Beitragseinheiten (BE)} = (a) \times (b) \times (c)$$

Erläuterung der Faktoren:

(a) = **Fläche** des Mitgliedes in Hektar (ha) im Verbandsgebiet

(b) = **gemeindespezifischer allgemeiner Faktor**

Der Gemeindespezifische allgemeine Faktor ist die Gewässerdichte einer Mitgliedsgemeinde in m/ha, die mit 0,1 multipliziert und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet wird. Der gemeindespezifische Faktor darf nicht kleiner als 0,1 sein. Die Gewässerdichte einer Mitgliedsgemeinde ist das Verhältnis der Gewässerlänge in der Mitgliedsgemeinde zu der Gemeindefläche im Verbandsgebiet in m/ha.

(c) = **Nutzungsartenfaktor**

Flächen, die den Unterhaltungsaufwand des Verbandes nutzungsartbedingt besonders intensivieren, werden mit Zuschlägen zur Beitragseinheit belegt. Flächen die für den Verband nutzungsartbedingt geringere Unterhaltungsaufwendungen verursachen, erhalten Abschläge von der jeweiligen Beitragseinheit.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsarten sind die Angaben aus dem Liegenschaftskataster ALKIS®.

Gemäß Anlage 2 dieser Satzung sind die Zu- und Abschläge für die entsprechenden Nutzungsarten in Gruppen zusammengefasst und diesen die Nutzungsartenfaktoren zugewiesen. Die Darstellung im Beitragsbuch erfolgt über diese Gruppen 1 bis 6.

Zu- und Abschläge sind wie folgt zusammengefasst:

<u>Gruppe</u>		<u>Nutzungsartenfaktor</u>
1	Flächen mit 200 % Zuschlag	3,0
2	Flächen mit 100 % Zuschlag	2,0
3	Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,0
4	Flächen mit 20 % Abschlag	0,8
5	Flächen mit 50 % Abschlag	0,5
6	Flächen mit 90 % Abschlag	0,1

Durch Multiplikation der jeweiligen nutzungsartenbezogenen Fläche in ha mit dem gemeindespezifischen allgemeinen Faktor (siehe Anlage 2 dieser Satzung) und dem jeweils zutreffenden Nutzungsartenfaktor erfolgt die Umrechnung der Flächen in Beitragseinheiten (BE).

## 1.2 Besondere Beiträge/ Mehrkosten

Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so wird dieser Mehraufwand gemäß § 3 GUVG i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung durch den Verband vom Verursacher ab einer Bagatellgrenze von 500 € je Schuldner und Jahr erhoben, wenn die Gesamtsumme aller Mehraufwendungen auf Grund der Erschwernisse 10 % der Gesamtausgaben der Gewässerunterhaltung im Jahr überschreitet.

Wird in der Summe der verursachten Mehraufwendungen die unter die Bagatellgrenze fallen, bereits 10 % der jährlichen Gesamtausgaben der Gewässerunterhaltung überschritten, ist durch den Vorstand die Bagatellgrenze neu festzulegen.

Neben dem verursachten Mehraufwand werden auch die damit verbundenen Verwaltungskosten und die für die Ermittlung des Verursachers getätigten Auslagen, insbesondere der Verwaltungsaufwand des Verbandes, Grenzfeststellungs-, Gutachter-Planungs- und Laborkosten vom Verursacher erhoben.

Der Mehraufwand wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Nichtmitgliedern erhoben, wenn der Mehraufwand dem Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zugerechnet werden kann (Verursacher). Die Erhebung erfolgt per Beitragsbescheid. Es gelten § 28 Absätze 3 und 4 WVG.

Mehrkosten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Leistungen für die Entsorgung von Mäh- und Räumgut
- Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik und zusätzlicher Handarbeitskräfte
- Zusätzliche Unterhaltungsarbeiten, die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen
- zusätzliche Aufwendungen die dem Verband entstehen, wenn auf Grund baulicher Einschränkungen eine konventionelle Unterhaltung bei offenen Gewässern zweiter Ordnung und eine offene Bauweise bei verrohrten Gewässerabschnitten nicht möglich ist
- wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung regelmäßig erschwert, so werden die Aufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere:

- erschwerte Zugänglichkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer
- zusätzliche Unterhaltungsaufwendungen auf Grund von Abwassereinleitungen

Jährlich anfallende Mehrkosten können durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

## **2. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen**

Die Kosten für den Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung unter Beachtung des § 2 Abs. 3 der Satzung einschließlich der Kosten für die ingenieurtechnische Vorbereitung der Maßnahme, werden auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet des auszubauenden Gewässers nach § 19 Abs. 6 der Satzung hektargleich umgelegt.

Die Erfassung des bevorteilten Einzugsgebietes ist Bestandteil der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Ausbaumaßnahme.

## **II. Beiträge Deiche und Schöpfwerke**

Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Deiche und Schöpfwerke werden nach dem Flächenmaßstab je Objekt (Deich, Schöpfwerk) hektargleich ermittelt und entsprechend Beiträge erhoben.



Beitragspflichtig sind alle Flächen der Grundstücke, die sich im jeweiligen Poldergebiet befinden, durch einen Deich geschützt und durch ein Schöpfwerk entwässert werden. Mehrkosten oder Minderausgaben der Vorjahre werden verrechnet.

Beitragspflichtig bei Maßnahmen des Um- und Ausbaues sowie des Neubaus sind alle Flächen der Grundstücke, die sich im betroffenen Poldergebiet befinden, durch einen Deich geschützt und/ oder durch ein Schöpfwerk entwässert werden. Der Beitrag für Aus-, Um- und Neubau der Deiche und der Schöpfwerke wird nach dem Flächenmaßstab hektargleich je Objekt ermittelt und gehoben. Dazu gehören auch die Kosten der Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsverfahren.

**Anlage 2** der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Treibel“ vom 22.04.2015

**Übersicht über die Nutzungsartenfaktoren**

Nutzungsarten nach Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) in Mecklenburg-Vorpommern (ALKISVV M-V), Anlage 8: ALKIS®- Nutzungsartenkatalog M-V, Stand: 04.04.2024

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
10000000			<b>Siedlung</b>		
	11000000		<b>Wohnbaufläche</b>		
		11000000	Wohnbaufläche	1	3,0
	12000000		<b>Industrie- und Gewerbefläche</b>		
		12000000	Industrie und Gewerbe (allgemein)	1	3,0
		12010000	Industrie und Gewerbe		
		12010500	Werft		
		12020000	Handel und Dienstleistung		
		12020500	Ausstellung, Messe		
		12020900	Gärtnerei		
		12010200	Lagerfläche	2	2,0
		12030000	Versorgungsanlage		
		12030100	Förderanlage		
		12030101	Förderanlage Erdöl		
		12030102	Förderanlage Erdgas		
		12030200	Wasserwerk		
		12030300	Kraftwerk		
		12030301	Kraftwerk Wasser		
		12030303	Kraftwerk Sonne		
		12030304	Kraftwerk Wind		
		12030306	Kraftwerk Erdwärme		
		12030308	Kraftwerk Kohle		
		12030400	Umspannstation		
		12030500	Raffinerie		
		12030600	Gaswerk		
		12030700	Heizwerk		
		12030703	Heizwerk Sonne		
		12030706	Heizwerk Erdwärme		
		12030708	Heizwerk Kohle		
		12030800	Funk- und Fernmeldeanlage		
		12040000	Entsorgung		
		12040100	Kläranlage, Klärwerk		
		12040200	Abfallbehandlungsanlage		
		12040300	Deponie (oberirdisch)		
		12040400	Deponie (unterirdisch)		
	13000000		<b>Halde</b>		
		13000000	Halde	3	1,0
	14000000		<b>Bergbaubetrieb</b>		
		14000000	Bergbaubetrieb	3	1,0
	15000000		<b>Tagebau, Grube, Steinbruch</b>		

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
		15000000	Tagebau, Grube, Steinbruch (allgemein)	3	1,0
		15010100	Tagebau, Grube, Steinbruch Ton		
		15010700	Tagebau, Grube, Steinbruch Kalk, Kalktuff, Kreide		
		15010900	Tagebau, Grube, Steinbruch Kies, Kiessand		
		15030100	Tagebau, Grube, Steinbruch Torf		
	<b>16000000</b>		<b>Fläche gemischter Nutzung</b>		
		16000000	Fläche gemischter Nutzung (allgemein)	1	3,0
		16720000	Gebäude und Freiflächen Land- u. Forstwirtschaft		
		16010000	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	3	1,0
		16020000	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche		
		16030000	Fischereiwirtschaftliche Betriebsfläche		
	<b>17000000</b>		<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>		
		17000000	Fläche besonderer funktionaler Prägung (allg.)	1	3,0
		17010000	Öffentliche Zwecke		
		17010100	Öffentliche Zwecke Regierung und Verwaltung		
		17010200	Öffentliche Zwecke Bildung und Wissenschaft		
		17010300	Öffentliche Zwecke Kultur		
		17010400	Öffentliche Zwecke Religiöse Einrichtung		
		17010500	Öffentliche Zwecke Gesundheit, Kur		
		17010600	Öffentliche Zwecke Soziales		
		17010700	Öffentliche Zwecke Sicherheit und Ordnung		
		17010800	Öffentliche Zwecke Medien und Kommunikation		
	<b>18000000</b>		<b>Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage</b>		
		18000000	Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage (allgemein)	3	1,0
		18010000	Sportanlage		
		18010100	Golfplatz		
		18020000	Freizeitanlage		
		18020100	Zoo		
		18020200	Safaripark, Wildpark		
		18020300	Freizeitpark		
		18020500	Freilichtbühne		
		18020600	Freilichtmuseum		
		18020700	Autokino, Freilichtkino		
		18020800	Verkehrsübungsplatz, Testgelände, Fahrsicherheit		
		18021100	Modellfluggelände		
		18021200	Gelände für Luftsportgeräte		
		18030000	Erholungsfläche		
		18030100	Wochenend- und Ferienhausfläche		
		18030200	Erholungsfläche Schwimmen		
		18030300	Campingplatz		
		18040000	Grünanlage		
		18040200	Park		
		18040300	Botanischer Garten		
		18040400	Kleingarten		
		18040600	Garten		
		18040700	Spielplatz, Bolzplatz		
	<b>19000000</b>		<b>Friedhof</b>		
		19000000	Friedhof	3	1,0
<b>20000000</b>			<b>Verkehr</b>		
	<b>21000000</b>		<b>Straßen- und Wegeverkehr</b>		

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
		21000000	Straßen- und Wegeverkehr (allgemein)	1	3,0
		21010000	Straßenverkehr		
		21020000	Weg		
		21030000	Platz		
		21030100	Fußgängerzone		
		21030200	Parkplatz		
		21030300	Rastplatz		
		21030400	Raststätte, Autohof		
		21030600	Festplatz		
		21010200	Begleitfläche Straßenverkehr	3	1,0
	<b>22000000</b>		<b>Bahnverkehr</b>		
		22000000	Bahnverkehr	1	3,0
		22020000	Begleitfläche Bahnverkehr	3	1,0
	<b>23000000</b>		<b>Flugverkehr</b>		
		23000000	Flugverkehr	1	3,0
	<b>24000000</b>		<b>Schiffsverkehr</b>		
		24000000	Schiffsverkehr (allgemein)	1	3,0
		24020100	Hafenanlage (Landfläche)		
		24020200	Schleuse (Landfläche)		
<b>30000000</b>			<b>Vegetation</b>		
	<b>31000000</b>		<b>Landwirtschaft</b>		
		31000000	Landwirtschaft (allgemein)	3	1,0
		31010000	Ackerland		
		31010100	Streuobstacker		
		31010200	Hopfen		
		31020000	Grünland		
		31020100	Streuobstwiese		
		31020200	Salzweide		
		31030000	Gartenbauland		
		31030100	Baumschule		
		31040000	Rebfläche		
		31050000	Obst- und Nussplantage		
		31060000	Weihnachtsbaumkultur		
		31100000	Kurzumtriebsplantage		
		31200000	Brachland		
	<b>32000000</b>		<b>Wald</b>		
		32000000	Wald (allgemein)	4	0,8
		32010000	Forstwirtschaftsfläche		
		32010100	Verjüngungs-, Neuanpflanzungsfläche		
		32020000	Wald unbewirtschaftet		
		32020100	Unbewirtsch. verjüngter bzw. neubepflanzter Wald		
		32030000	Waldbestattungsfläche		
		32030100	verjüngte bzw. neubepflanzte Waldbestattungsfl.		
	<b>33000000</b>		<b>Gehölz</b>		
		33000000	Gehölz	5	0,5
	<b>34000000</b>		<b>Heide</b>		
		34000000	Heide	5	0,5
	<b>35000000</b>		<b>Moor</b>		
		35000000	Moor	5	0,5

Nutzungsartenbereich	Nutzungsarten-gruppe	Nutzungsart	Bezeichnung	Gruppen der Zu- und Abschläge	Nutzungsartenfaktor
	<b>36000000</b>		<b>Sumpf</b>		
		36000000	Sumpf	6	0,1
	<b>37000000</b>		<b>Unland, Vegetationslose Fläche</b>		
		37000000	Unland, Vegetationslose Fläche (allgemein)	5	0,5
		37010000	Vegetationslose Fläche		
		37010100	Fels		
		37010200	Steine, Schotter		
		37010300	Geröll		
		37010400	Sand		
		37020000	Gewässerbegleitfläche		
		37040000	Naturnahe Fläche		
<b>40000000</b>			<b>Gewässer</b>		
	<b>41000000</b>		<b>Fließgewässer</b>		
		41000000	Fließgewässer (allgemein)	6	0,1
		41010000	Fluss		
		41020000	Kanal		
		41030000	Graben		
		41040000	Bach		
	<b>42000000</b>		<b>Hafenbecken</b>		
		42000000	Hafenbecken	6	0,1
	<b>43000000</b>		<b>Stehendes Gewässer</b>		
		43000000	Stehendes Gewässer (allgemein)	6	0,1
		43010000	See		
		43010100	Stausee		
		43010101	Speicherbecken		
		43010200	Baggersee		
		43020000	Teich		
		43030000	Sonstiges stehendes Gewässer		
	<b>44000000</b>		<b>Meer</b>		
		44000000	Meer	6	0,1

Vorstehende Tabelle enthält nur Nutzungsarten, die gemäß Anlage 8: ALKIS®-Nutzungsartenkatalog M-V, Stand: 04.04.2024 in Mecklenburg-Vorpommern geführt werden. Im Fall, dass zum Zeitpunkt der Hebung im Liegenschaftskataster eine hier nicht gelistete Nutzungsart geführt wird, gilt der der Nutzungsartengruppe allgemein zugewiesene Nutzungsartenfaktor.